

Statuten des Vereins SALZ IN DER SUPPE

1. Name und Sitz

Der Verein SALZ IN DER SUPPE ist ein Verein mit Sitz in Illnau-Effretikon im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2. Zweck und Tätigkeit

Der Verein **SALZ IN DER SUPPE** dient als Plattform / Netzwerk für Kunstschaffende und Kunstinteressierte.

Der Verein **SALZ IN DER SUPPE** organisiert und führt Kunstaussstellungen und kulturelle Anlässe durch.

3. Mittel des Vereins (Finanzen)

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) jährliche Mitgliederbeiträge
- b) Dienstleistungen (Homepage / Promotion)
- c) Einnahmen aus Veranstaltungen
- d) Sponsoring- / Partner Einnahmen
- e) Gönnerbeiträge
- f) Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

4. Anschaffungen

Dem Vorstand unterliegt, sofern es das Vereinsvermögen zulässt, ein Freibetrag in der Höhe von CHF 5'000.- um die Ziele gemäss Punkt 2 zu erreichen. Beträge über diesem Freibetrag müssen von der Generalversammlung genehmigt werden.

5. Sponsoren/Partner

Sponsoren/Partner sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein unterstützen.

Die Rechte und Pflichten der Sponsoren/Partner ergeben sich aus den entsprechenden Sponsoring-/ Partnerverträgen.

6. Gönner

Gönner sind natürliche Personengesellschaften oder juristische Personen, die den Verein finanziell unterstützen. Ein Gönner verpflichtet sich gegenüber dem Verein in keiner Weise.

7. Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen. Im Falle der Auflösung steht ihnen kein Anspruch auf einen Liquidationsanteil zu.

8. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern (natürliche Personen). Der Beitritt als Aktivmitglied zum Verein steht Personen offen, welche das Erschaffen oder Erwerben von Kunstgegenständen mit Energie und Leidenschaft ausüben. Der Beitritt als Passivmitglied steht allen Kunstinteressierten Personen offen.

Aktivmitglieder verfügen über je eine Stimme. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht. Ein Übertritt vom Passiv- zu Aktivmitgliedern sowie Aktiv- zu Passivmitgliedern ist möglich.

Aufnahmegesuche sind schriftlich einzureichen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern des Vereins beschliesst der Vorstand. Dieser kann den Beitritt ohne Angaben von Gründen ablehnen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

9. Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein Ausschluss erfolgt per sofort. Über den Ausschluss von Mitgliedern des Vereins beschliesst der Vorstand. Es besteht kein Anspruch auf Rückvergütung des Mitgliederbeitrages.

Der Austritt steht den Mitgliedern jederzeit auf Ende des Vereinsjahres frei. Er erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand unter Beachtung einer Frist von 30 Tagen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

10. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren

11. Generalversammlung

Alljährlich findet eine Generalversammlung statt. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die jährliche Generalversammlung wird durch den Vorstand mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich einberufen.

Sie hat folgende Kompetenzen:

- a. Wahl des/der Präsidenten/in und der übrigen Vorstandsmitglieder
- b. Wahl der Rechnungsrevisoren
- c. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- d. Entlastung der Vorstandsmitglieder
- e. Festlegung des Jahresbeitrags
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h. Entscheidung über alle wichtigen, ihr vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte
- i. Revision der Statuten
- j. Auflösung des Vereins

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, mit Ausnahme der Statutenrevision und der Vereinsauflösung, für welche eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder erforderlich ist.

12. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird von der Generalversammlung gewählt.

Es können auch Passivmitglieder und Nicht-Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Dem Vorstand liegen im Weiteren ob:

- a. Die Vorbereitung und Leitung der Generalversammlung
- b. Die Verwaltung des Vereinsvermögens
- c. Die Organisation von Veranstaltungen im Rahmen des Jahresprogramms
- d. Der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mindestens einen Vizepräsidenten, einen Kassier und einen Aktuar. Es können zwei dieser Ämter vereinigt werden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung einer angemessenen Entschädigung, welche jährlich von der Generalversammlung entschieden wird. Zusätzlich werden die effektiven Spesen erstattet. Ämterkumulation ist zulässig.

13. Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt auf eine Amtsdauer von zwei Jahren mindestens eine/n Rechnungsrevisor/in. Es können auch Passivmitglieder und Nicht-Vereinsmitglieder als Rechnungsrevisoren gewählt werden. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, den Bestand der Kasse und erstatten dem Vorstand spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht.

14. Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen zwei Vorstandsmitglieder kollektiv.

15. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

16. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr vor zweidrittel der anwesenden Aktivmitglieder, aufgelöst werden. Über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vermögens entscheidet die Generalversammlung.

17. Inkrafttreten

Die Änderungen der Statuten wurden von der Generalversammlung am 04.03.2026 beschlossen und treten mit diesem Datum in Kraft.

Illnau-Effretikon, 04.03.2026

Verein SALZ IN DER SUPPE